



An den Grossen Rat

25.5529.02

JSD/P255529

Basel, 22. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2026

Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «grenzüberschreitende Polizeiarbeit und effizientere Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 4. Februar 2026 die nachstehende Motion Bruno Lötscher-Steiger dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im Kanton Basel-Stadt ist das umweltfreundliche Fahrrad politisch erwünscht. Allein im letzten Jahr 2024 sind aber rund 5'500 Velos und E-Bikes mit einem Gesamtwert von gegen Fr. 12,5 Mio. aus Vorgärten, Velokellern und auf Veloparkplätzen gestohlen worden. Ganz offensichtlich ist hier ein neuer Zweig der organisierten Kriminalität (vgl. auch den Rundschau-Beitrag vom 1. Oktober 2025) entstanden. Die massenhafte Delinquenz und das offensichtlich organisierte Vorgehen erfordern ein konsequenteres polizeiliches Handeln und ein Umdenken in unserem kantonalen Polizeikorps bei dieser Deliktsform. Die Behörden reagieren auf diese gravierende Massenkriminalität und schamlose Verletzung von fremdem Eigentum bislang zurückhaltend und weitgehend erfolglos: Die Aufklärungsquote bei Velo- und E-Bike-Diebstählen liegt bei blamablen 2%!

Leider ist es eine Tatsache, dass die Diebe oft aus dem grenznahen Ausland in die Schweiz kommen und diese auch rasch wieder verlassen – dies macht die Verfolgung aktuell schwierig. Kriminalitätsbekämpfung muss aber auch über die Landesgrenze hinaus erfolgen können. Offenbar reichen die bestehenden Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit insbesondere mit Frankreich nicht aus, um beispielsweise die direkte „Nacheile“ von auf frischer Tat ertappten Velodieben über die Grenze zu ermöglichen. Oder rasche Amtshilfe kann selbst dann nicht gewährt werden, wenn ein vor wenigen Stunden gestohlenes Velo- oder E-Bike bereits in irgendeiner Garage, Scheune oder Halle versteckt worden ist und dank GPS-Trackern der genaue Standort zuverlässig festgestellt werden kann.

Die Kantone dürfen gemäss Art. 56 Abs. 1 BV Verträge mit dem Ausland abschliessen, die ihre eigene Zuständigkeit betreffen. Auch die Verfassung des Kantons Basel-Stadt sieht in § 3 Abs. 2 vor, dass unsere Behörden bestrebt sein sollen, mit Behörden des In- und Auslands in der Agglomeration und Region entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen. Das Polizeiwesen ist eine solche kantonale Aufgabe. Das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen vom 9. Oktober 2007 (CH-F Pol Vertrag; SR 0.360.349.1) steht dem nicht entgegen. Es bietet vielmehr Potential zur kantonalen Ergänzung (z.B. Art. 8: Zusammenarbeit; Art 10: Zusammenarbeit in dringlichen Fällen; Art 14: Bildung von gemeinsamen Einsatzformen; Art. 25ff: direkte Zusammenarbeit im Grenzgebiet).

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt:

1. Eine Taskforce zur Bekämpfung der Velo- und E-Bike-Diebstähle einzusetzen mit den Zielen, die Zahl der Velo- und E-Bike Diebstähle auf unserem Kantonsgebiet innert zwei Jahren mindestens zu halbieren und längerfristig auf unter tausend Fälle pro Jahr zu reduzieren, sowie bei den beanzeigten Fällen innert zwei Jahren eine Aufklärungsquote von mindestens 25% zu erreichen;

2. Eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche den zuständigen Behörden eine rasche Intervention erlaubt in Fällen, bei denen dank GPS-Trackern eine zuverlässige Ortung der Fahrräder auf Kantonsgebiet (allenfalls auch in einem Gebäude) möglich ist. Die gesetzliche Grundlage sollte es ermöglichen und zum Ziel haben, dass bei Diebstählen, die max. 48 Stunden alt und beanzeigt sind, das Diebesgut dem Täter wieder abgenommen werden kann analog dem Täter, der auf frischer Tat ertappt und unmittelbar verfolgt worden ist;
3. Für den Fall, dass sich eine solche gesetzliche Grundlage als rechtlich unzulässig erweist und in den Fällen, wo die Sachentziehung länger als 48 Stunden zurückliegt, wird der Regierungsrat beauftragt, mit gezielten organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass in solchen liquiden Fällen auf dem Kantonsgebiet innert kurzer Zeit nach einer zuverlässigen Ortung durch GPS-Tracker eine nach den Umständen erforderliche rechtlich zulässige Intervention möglich ist;
4. Sicherzustellen, dass Fahrraddiebstähle auf dem Kantonsgebiet statistisch nicht vermutungsweise als Entwendung zum Gebrauch, sondern vermutungsweise als Diebstähle erfasst werden.
5. Mit den zuständigen französischen und deutschen Behörden Verhandlungen aufzunehmen zur Ergänzung der bereits bestehenden Polizeiübereinkommen und/oder zur Schaffung neuer Übereinkommen zur aktiven Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen. Es sollte insbesondere angestrebt werden,
 - dass angesichts der massenhaften Delinquenz die sogenannt polizeiliche Nacheile über die Grenze auch bei Vermögensdelikten wie Velo- und E-Bike-Diebstahl zulässig ist;
 - dass in liquiden Fällen, insbesondere bei einer durch GPS-Tracker erfolgten zuverlässigen Ortung des Diebesguts rasch und unkompliziert im grenznahen Ausland auch dann polizeiliche Amtshilfe geleistet werden kann, wenn das Velo oder E-Bike bereits in einem Gebäude zwischengelagert wird, und
 - dass für eine befristete Zeit eine grenzüberschreitende spezielle Arbeitsgruppe geschaffen wird zur Entwicklung von gemeinsamen polizeitaktischen Massnahmen gegen den Velo- und E-Bike-Diebstahl und zur Koordination solcher Massnahmen über die Grenze hinweg.

Bruno Lötscher-Steiger, David Jenny, Oliver Thommen, Gabriel Nigon, Stefan Suter, Christine Keller, Fleur Weibel, Adrian Iselin, Michael Hug, Johannes Barth, Jérôme Thiriet, Brigitta Gerber, Daniel Gmür, Hanna Bay, Christoph Hochuli, Sandra Bothe, Pascal Messerli»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona- les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderungen

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt,

- «1. Eine Taskforce zur Bekämpfung der Velo- und E-Bike-Diebstähle einzusetzen mit den Zielen, die Zahl der Velo- und E-Bike Diebstähle auf unserem Kantonsgebiet innert zwei Jahren mindestens zu halbieren und längerfristig auf unter tausend Fälle pro Jahr zu reduzieren, sowie bei den beanzeigten Fällen innert zwei Jahren eine Aufklärungsquote von mindestens 25% zu erreichen;
2. Eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche den zuständigen Behörden eine rasche Intervention erlaubt in Fällen, bei denen dank GPS-Trackern eine zuverlässige Ortung der Fahrräder auf Kantonsgebiet (allenfalls auch in einem Gebäude) möglich ist. Die gesetzliche Grundlage sollte es ermöglichen und zum Ziel haben, dass bei Diebstählen, die max. 48 Stunden alt und beanzeigt sind, das Diebesgut dem Täter wieder abgenommen werden kann analog dem Täter, der auf frischer Tat ertappt und unmittelbar verfolgt worden ist;
3. Für den Fall, dass sich eine solche gesetzliche Grundlage als rechtlich unzulässig erweist und in den Fällen, wo die Sachentziehung länger als 48 Stunden zurückliegt, wird der Regierungsrat beauftragt, mit gezielten organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass in solchen liquiden Fällen auf dem Kantonsgebiet innert kurzer Zeit nach einer zuverlässigen Ortung durch GPS-Tracker eine nach den Umständen erforderliche rechtlich zulässige Intervention möglich ist;
4. Sicherzustellen, dass Fahrraddiebstähle auf dem Kantonsgebiet statistisch nicht vermutungsweise als Entwendung zum Gebrauch, sondern vermutungsweise als Diebstähle erfasst werden.
5. Mit den zuständigen französischen und deutschen Behörden Verhandlungen aufzunehmen zur Ergänzung der bereits bestehenden Polizeiübereinkommen und/oder zur Schaffung neuer Übereinkommen zur aktiven Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen. Es sollte insbesondere angestrebt werden,
 - dass angesichts der massenhaften Delinquenz die sogenannt polizeiliche Nachteile über die Grenze auch bei Vermögensdelikten wie Velo- und E-Bike-Diebstahl zulässig ist;
 - dass in liquiden Fällen, insbesondere bei einer durch GPS-Tracker erfolgten zuverlässigen Ortung des Diebesguts rasch und unkompliziert im grenznahen Ausland auch dann polizeiliche Amtshilfe geleistet werden kann, wenn das Velo oder E-Bike bereits in einem Gebäude zwischengelagert wird, und
 - dass für eine befristete Zeit eine grenzüberschreitende spezielle Arbeitsgruppe geschaffen wird zur Entwicklung von gemeinsamen polizeitaktischen Massnahmen gegen den Velo- und E-Bike-Diebstahl und zur Koordination solcher Massnahmen über die Grenze hinweg.»

1.3 Rechtliche Prüfung

1.3.1 Erste Forderung: Einsetzen einer Taskforce zur Bekämpfung der Velo- und E-Bike-Diebstähle

Nach § 69 Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV; SG 111.100) richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken. Nach Lehre und Rechtsprechung verfügt jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative über Kernbereiche, die nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr funktionsfähig ist. Für die Exekutive gehört unbestrittenmassen die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung zu den Kern- oder Stammfunktionen (vgl. statt vieler: Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 11. Aufl., Zürich 2024, Rz. 2036; Denise Buser, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145).

Entsprechend ist nach § 101 Abs. 1 KV der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht gemäss § 108 Abs. 1 KV der kantonalen Verwaltung vor. Er sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation (§ 108 Abs. 2 KV) und sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe (§ 108 Abs. 3 KV). Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). §§ 2 und 4 OG sehen vor, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet und für deren rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit sowie zweckmässige Organisation sorgt.

Mit der Forderung nach Schaffung einer Taskforce im Sinne einer Arbeitsgruppe der Verwaltung sowie der Vorgabe des Arbeitsbereichs und eines Leistungsziels will die Motion in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats nach § 108 Abs. 1 KV einwirken und ist deshalb gemäss § 42 Abs. 2 GO als rechtlich unzulässig anzusehen.

1.3.2 Zweite Forderung: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für rasche Interventionen bei liquiden Fällen

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes (Art. 123 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; BV, SR 101). Es liegt folglich nicht in der Kompetenz des Kantons Basel-Stadt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für strafprozessuale Interventionen im Nachgang zu Fahrraddiebstählen. In diesem Punkt verstösst die Motion gegen höherrangiges Recht und ist rechtlich unzulässig.

1.3.3 Dritte Forderung: Ergreifen organisatorischer Massnahmen

Mit der Motion wird gefordert, es seien organisatorische Massnahmen zu treffen, damit in «liquiden Fällen» auf Kantonsgebiet innert kurzer Zeit «eine nach den Umständen erforderliche rechtlich zulässige Intervention möglich ist». Liquid sind gemäss dem Motionstext zusammengefasst Fälle, in denen das Fahrrad durch GPS-Tracker zuverlässig geortet werden kann, sich auf Kantonsgebiet befindet und eine Strafanzeige erstattet worden ist. Welche «Interventionen» bzw. Zwangsmassnahmen zulässig sind, ergibt sich bezüglich der strafprozessualen Massnahmen aus der Schweizerischen Strafprozessordnung und bezüglich polizeilicher Zwangsmassnahmen aus dem kantonalen Polizeirecht. Gefordert wird nicht die Schaffung einer Grundlage für neue Interventionen, sondern es werden «organisatorischen Massnahmen» gefordert. Diese sind als Massnahmen im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO einzustufen, wobei die Forderung so offen formuliert ist, dass keine unzulässige Einwirkung in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (vgl. § 42 Abs. 2 GO) erkennbar ist. Die dritte Forderung erweist sich damit als rechtlich zulässig.

1.3.4 Vierte Forderung: Vorgabe zum Führen der polizeilichen Kriminalstatistik

Die Motion will vorschreiben, wie die Entwendung von Fahrrädern statistisch zu behandeln ist, und zwar soll sie ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vermutungsweise als Diebstahl erfasst werden. Die polizeiliche Kriminalstatistik beruht auf bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. die Verordnung über die Bundesstatistik vom 30. April 2025 [BStatV; SR 431.011; inbes. Anhang 1, Ziffer 04.09., Erhebung für die polizeiliche Kriminalstatistik], in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 [BStatG; SR 431.01] und Art. 65 BV). Neben den gesetzlichen Grundlagen existiert ein 117-seitiges Dokument «Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Erfassungshilfe V07.11 und Merkmalskatalog V06.00», erlassen vom Bundesamt für Statistik BFS, Version vom 15. Dezember 2022 (abrufbar im Internet: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/erhebungen/pks.assetdetail.24425145.html>; zuletzt abgerufen am 21. März 2026). Das Bundesamt für Statistik (BfS) erhebt die Daten als sog. erhebendes Organ bei den Polizeistellen der Kantone und beim fedpol. Diese trifft eine obligatorische Auskunftspflicht (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Ziffer 04.09 BStatV). Wenn die Kantonspolizei Basel-Stadt dem Bundesamt für Statistik die Daten für die Polizeiliche Kriminalstatistik liefert, erfüllt sie also eine bundesrechtliche Pflicht, bei deren Ausübung sie sich an die bundesrechtlichen Vorgaben zu halten

hat. Mit der Vorgabe, dass die Entwendung von Fahrrädern vermutungsweise als Diebstahl zu erfassen ist, will die Motion in den bundesrechtlich geregelten Vollzug eingreifen und verstösst damit gegen höherrangiges Recht. Entsprechend ist diese Forderung rechtlich unzulässig.

1.3.5 Fünfte Forderung: Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit den deutschen und französischen Behörden

Gemäss Art. 56 Abs. 1 BV können die Kantone in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge schliessen. Da die Gesetzgebung im Bereich der Strafverfolgung nicht in die Kompetenz der Kantone fällt, sondern in die Kompetenz des Bundes (vgl. Art. 123 Abs. 1 BV), sind Abschlüsse und Änderungen von völkerrechtlichen Verträgen in diesem Bereich auswärtige Angelegenheiten im Sinne von Art. 54 Abs. 1 BV und damit Sache des Bundes. Entsprechend gibt es einen Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit vom 5. April 2022 (Schweizerisch-deutscher Polizeivertrag; SR 0.360.136.1) und ein Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen vom 9. Oktober 2007 (SR 0.360.349.1). Die Vereinbarungsinhalte, die in der Motion genannt werden, nämlich die aktive Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen, sind der Strafverfolgung zuzurechnen. Folglich liegen die geforderten Vertragsverhandlungen in der Kompetenz des Bundes. Auch in diesem Punkt ist die Motion nicht mit dem höherrangigen Recht vereinbar.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst in Teilen gegen höherrangiges Recht und gegen § 42 Abs. 2 GO und ist deshalb als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Die Zahl der gemeldeten Velo- und E-Bike-Diebstähle im Kanton Basel-Stadt bewegt sich seit mehreren Jahren auf einem hohen Niveau. So zeigt die PKS seit 2015 klar einen deutlichen Anstieg in diesem Deliktsfeld. Ein Blick in den kantonalen PKS-Jahresbericht 2025 (S. 43) erlaubt die Feststellung, dass der weitaus überwiegende Anteil beim beanzeigten Fahrzeugdiebstahl auf die Kategorien «Motorfahrräder mit Elektromotor» (gelbe Kennzeichen, in dieser Kategorie finden sich die «starken» E-Bikes) sowie «Fahrräder» (diese Kategorie enthält neben Velos auch die «schwachen» E-Bikes ohne Kennzeichen) entfällt. Bei den Motorfahrrädern mit Elektromotor ist die Zahl der Anzeigen von 115 (2015) auf 2'743 (2025) gestiegen. Gestohlene «schwache» E-Bikes (ohne gelbe Kennzeichen) lassen sich statistisch nicht separat ausweisen; sie fallen in die Kategorie «Fahrräder». Diese weist im Mehrjahresvergleich bis 2022 insgesamt stabile Werte mit leichten Schwankungen um durchschnittlich rund 2'500 Anzeigen auf. Ab 2023 zeigt sich jedoch ein deutlicher Niveauanstieg: Die Zahl der Anzeigen stieg sprunghaft von 2'296 (2022) auf 3'192 und erreichte 2024 mit 3'367 einen weiteren Höchstwert. Im Jahr 2025 ist zwar ein Rückgang auf 3'013 Anzeigen zu verzeichnen, das Niveau bleibt jedoch klar über demjenigen der Vorjahre bis 2022.

Die dargelegte Entwicklung dürfte unter anderem auf die stark zunehmende Nutzung von E-Bikes im Strassenverkehr sowie auf die urbane Struktur des Stadtkantons Basel-Stadt zurückzuführen sein. Ein Teil dieser Delikte weist zudem Bezüge zum grenznahen – insbesondere französischen – Raum auf. Die Mobilität der Täterinnen und Täter sowie mögliche Verlagerungen des Deliktsgeschehens über Kantons- und Landesgrenzen hinweg können die Strafverfolgung erheblich erschweren. Gleichzeitig fehlen in vielen Fällen konkrete Ermittlungsansätze beziehungsweise verwertbare Spuren. Darüber hinaus bearbeiten die Strafverfolgungsbehörden jährlich eine sehr hohe

Zahl von Anzeigen, sodass innerhalb der Strafverfolgung Prioritäten gesetzt werden müssen. Diese richten sich insbesondere nach dem qualifizierten Beschleunigungsgebot der Strafprozessordnung – namentlich bei Haftfällen –, der Schwere der Tat sowie danach, ob es sich um Officialdelikte oder angezeigte Gesetzesverstösse bei namentlich bekannten mutmasslichen Täterschaften handelt. Diese Priorisierung wirkt sich unvermeidlich auf die Bearbeitung anderer Verfahren aus. Hinzu kommen gesellschaftliche und politische Erwartungen an den verstärkten Mitteleinsatz, aber auch neue oder sich verstärkende Deliktsfelder, die zusätzlich Ressourcen binden.

Vor diesem Hintergrund kann die Bekämpfung dieser Deliktsform nicht allein über die Strafverfolgung erfolgen. Neben der Strafverfolgung spielt Prävention eine zentrale Rolle in der Bekämpfung des Phänomens. Eigentümerinnen und Eigentümer können ihr Eigentum durch geeignete Sicherungsmassnahmen schützen. Versicherungen tragen in vielen Fällen den finanziellen Schaden und haben ein entsprechendes Interesse an wirksamen Präventionsmassnahmen. Auch die städtebauliche Infrastruktur unterstützt das sichere Abstellen von Velos und E-Bikes. An zentralen Orten wie dem Bahnhof Basel SBB und dem Bahnhof St. Johann bestehen überdachte und teilweise videoüberwachte Velostationen mit zusätzlichen Angeboten wie Lademöglichkeiten, Pumpstationen und Reparaturservices. Ein weiterer wichtiger Ansatz liegt indes auch in gezielten Präventionsmassnahmen in Form von Informations- und Sensibilisierungskampagnen.

2.2 Würdigung

2.2.1 Einordnung

Der Regierungsrat anerkennt, dass Velo- und E-Bike-Diebstähle bei den betroffenen Personen und den Versicherungsgesellschaften zu erheblichen finanziellen Schäden führen, und zusätzlich mit einer spürbaren Verunsicherung im Alltag verbunden sind. Er hat daher grosses Verständnis für das Anliegen, die Bekämpfung dieser Delikte weiter zu intensivieren, und sieht ebenfalls dringenden Handlungsbedarf.

2.2.2 Operative Koordination und Schwerpunktaktionen

Die bestehenden operativen Instrumente der Kantonspolizei werden in ihrer Wirkung gezielt weiterentwickelt und verstärkt. Hierzu wird innerhalb der Kantonspolizei neu eine klar definierte Koordinationsstruktur geschaffen, indem zwei zentrale Ansprechpersonen (SPOC) aus den Bereichen Prävention und operative Polizeiarbeit benannt werden. Diese stellen die fachliche Bündelung sicher, koordinieren die Massnahmen und fungieren als zentrale Schnittstelle zwischen den beteiligten Stellen. Die Velo- und E-Bike-Diebstählen sind ein fixer Bestandteil der laufenden Lagebeurteilung. Gestützt auf diese Lagebeurteilung werden die Schwerpunktaktionen systematisiert und in regelmässigen Abständen durchgeführt, insbesondere an bekannten Abstellorten, im Bereich von Bahnhöfen sowie im grenznahen Raum. Die Kontrollen werden dabei gezielt genutzt, um Fahrräder mit bestehenden Fahndungssystemen abzugleichen und gestohlene Fahrzeuge zu identifizieren.

Ergänzend sollen ab Sommer 2026 gemischte (Bike-)Patrouillen eingesetzt werden, an denen die deutsche Polizei, die Police Nationale sowie die Kantonspolizei Basel-Stadt beteiligt sind. Im Grenzraum werden zudem gemeinsame Kontrollen mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) durchgeführt. Diese dienen der Überprüfung von Fahrrädern und E-Bikes im grenzüberschreitenden Verkehr sowie der Identifikation gestohlener Fahrzeuge.

Eine quantitativ festgelegte Zielvorgabe wie die Halbierung der Diebstähle innert zwei Jahren erachtet der Regierungsrat nicht als zielführend, da sie wesentlich von externen Faktoren und der jeweiligen Deliktslage abhängt.

2.2.3 Rasche Intervention und Erkenntnisgewinnung

Insgesamt hängt die Aufklärungsquote wesentlich von den Umständen des Einzelfalls und der Beweislage ab. Insbesondere bei GPS-geortetem Diebesgut können bei konkretem Tatverdacht und

zuverlässiger Ortung bereits heute im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Sicherstellungen oder Durchsuchungen angeordnet werden. Eine gesetzliche Grundlage für strafprozessuale Interventionen im Nachgang zu Fahrraddiebstählen würde – ungeachtet der Tatsache, dass dies nicht in der Kompetenz der Kantone liegt (vgl. auch rechtliche Zulässigkeit) – keinen zusätzlichen rechtlichen Handlungsspielraum eröffnen, weil die Voraussetzungen und Eingriffsbefugnisse bereits in der eidgenössischen Strafprozessordnung geregelt sind. Führt eine Ortung ins Ausland, erfolgt das weitere Vorgehen in Zusammenarbeit mit den zuständigen ausländischen Behörden, welche die notwendigen polizeilichen Massnahmen auf ihrem Hoheitsgebiet treffen. Dem Anliegen der Motion, in liquiden Fällen eine möglichst rasche rechtlich zulässige Intervention sicherzustellen, soll deshalb im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen und der verstärkten operativen Koordination Rechnung getragen werden.

Zur weiteren Verbesserung der Erkenntnislage wird geprüft, wissenschaftlich gestützte Ansätze zur Analyse von Täterbewegungen und Deliktmustern einzusetzen. In diesem Zusammenhang wird namentlich die Durchführung einer extern begleiteten Studie geprüft, wie sie beispielsweise in Amsterdam bereits umgesetzt wurde¹. Dabei würde eine begrenzte Anzahl gezielt präparierter Fahrräder mit GPS-Trackern ausgestattet und deren Verbringung ausgewertet. Ziel ist es, das Dunkelfeld besser zu erfassen sowie Erkenntnisse über typische Verbringungswege und mögliche grenzüberschreitende Deliktsstrukturen zu gewinnen. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für die gezielte Ausrichtung präventiver und repressiver Massnahmen dienen.

2.2.4 Präventive Massnahmen

Auch die präventiven Massnahmen werden ausgebaut und weiterentwickelt. Ab Mai 2026 wird eine gezielte Präventionskampagne umgesetzt. In diesem Zusammenhang ist die Einführung einer Velovignette vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige und kostenlose Kennzeichnungs- und Registrierungsmöglichkeit: Fahrräder werden mit einer Vignette versehen und online registriert, sodass sie im Verlust- oder Diebstahlfall eindeutig zugeordnet werden können. Dies erhöht die Chancen, aufgefundene Fahrräder ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zurückzuführen und unterstützt zugleich die polizeilichen Kontrollen sowie die Identifikation gestohlener Fahrräder. Die Massnahme knüpft an frühere nationale Lösungen an, wird jedoch auf kantonaler Ebene als moderne, digitale und niederschwellige Variante umgesetzt. Gleichzeitig soll so die Datenlage im Zusammenhang mit aufgefundenen Fahrrädern verbessert werden.

Diese Massnahme wird ergänzt durch Informationsaktionen im öffentlichen Raum, durch themenspezifische Videos auf Social Media sowie durch den Aufbau einer Themenseite der Kantonspolizei mit konkreten Hinweisen zum Schutz und zur Wiedererkennung von Fahrrädern. Ebenfalls Bestandteil der Kampagne sind vertiefte Informationen zu geeigneten Sicherungsmassnahmen. Darüber hinaus wird auf die Nutzung bestehender Infrastruktur hingewiesen, namentlich auf Velostationen, geeignete Abstellanlagen sowie die Möglichkeit, beim Amt für Mobilität zusätzliche Abstellplätze zu beantragen.

Um die präventiven infrastrukturellen Massnahmen und die Sensibilisierung als Querschnittsthema zu verankern, wird unter der Federführung der Kantonspolizei eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, in der die beiden Ansprechpersonen der Kantonspolizei, das Tiefbauamt, das Amt für Mobilität sowie weitere relevante Stellen vertreten sind. Damit wird die Koordination der beteiligten Stellen gestärkt, ohne dafür eine zusätzliche eigenständige Struktur zu schaffen. Zugleich wird dem Anliegen einer verstärkten, übergreifenden Koordination im Sinne der Motion Rechnung getragen. Die Arbeitsgruppe soll die verschiedenen Akteure zusammenführen und auch den Dialog mit weiteren Partnern gezielt vorantreiben, insbesondere mit den Versicherungen, um Möglichkeiten für ein weiteres Engagement ihrerseits zu prüfen.

¹ Link zur Animation der Ergebnisse: <https://senseable.mit.edu/bike-trafficking/>
Link zur Studie: <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0279906>

2.2.5 Statistische Erfassung

Des Weiteren fordert die Motion, Velodiebstähle statistisch nicht vermutungsweise als Entwendung zum Gebrauch, sondern als Diebstahl zu erfassen. Die polizeiliche Erfassung richtet sich nach den tatbestandlichen Voraussetzungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) sowie nach den bundesweit einheitlichen Vorgaben der PKS. Massgeblich ist stets das konkrete Tatgeschehen: Während ein Diebstahl Aneignungs- und Bereicherungsabsicht voraussetzt, sieht die Entwendung zum Gebrauch die Rückgabe nach Benutzung vor.

Eine pauschale statistische Einstufung losgelöst vom konkreten Sachverhalt ist daher nicht angezeigt. Massgeblich bleibt stets die Würdigung der Umstände des Einzelfalls. In der Praxis bestehen bei Entwendungen von Velos jedoch häufig keine Anhaltspunkte für eine Rückgabe, weshalb in vielen Fällen der Verdacht eines Diebstahls naheliegt. Vor diesem Hintergrund wird die Kantonspolizei bei der Entgegennahme von Strafanzeigen das Fehlen entsprechender Hinweise künftig konsequent berücksichtigen und die Mitarbeitenden entsprechend sensibilisieren. Dies ist auch im internationalen Kontext von Bedeutung, da die strafrechtliche Qualifikation Einfluss auf bestimmte Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit – etwa im Bereich der grenzüberschreitenden Nacheile, sprich der Verfolgung über die Grenze hinweg – haben kann. Damit soll dem Anliegen der Motion in der praktischen Erfassung und Würdigung der Anzeigen soweit rechtlich zulässig Rechnung getragen werden.

2.2.6 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Ein weiterer zentraler Ansatzpunkt in der Bekämpfung der Velodiebstähle liegt in der Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die bestehenden staatsvertraglichen Grundlagen, etwa das Schweizerisch-Französischen Abkommen über Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen (Pariser-Abkommen, SR 0.360.349.1), bieten hierfür einen ausreichenden rechtlichen Rahmen. Die vom Motionär angeregten zusätzlichen Vereinbarungen und entsprechende Ergänzungen liegen – soweit sie die grenzüberschreitende Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit betreffen – wie in der rechtlichen Zulässigkeitsprüfung ausgeführt nicht in der Kompetenz der Kantone. Entscheidend ist aber ohnehin die konsequente Nutzung der bestehenden Instrumente sowie eine enge Abstimmung in der grenzüberschreitenden operativen Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat die Thematik bereits auf politischer Ebene mit den französischen Behörden aufgenommen. Beim Antrittsbesuch des Präfekten des Département Haut-Rhin im November 2025 sowie im Rahmen des Comité mixte – zuletzt im März 2026 – wurden insbesondere Fragen der in Art. 13 des Pariser Abkommens geregelten grenzüberschreitenden Nacheile und deren praktische Anwendung unter Beteiligung von Vertretungen der Kantonspolizei Basel-Stadt auf operativer und strategischer Ebene vertieft erörtert. Ziel ist es, dieses Instrument künftig wieder vermehrt und wirksamer einzusetzen.

Auf operativer Ebene wird die Zusammenarbeit mit Frankreich und Deutschland im Rahmen der bestehenden trinationalen Sicherheitskooperation TriNat-Süd gezielt vorangetrieben. Das Deliktsfeld Velo- und E-Bike-Diebstähle wird künftig ausdrücklich priorisiert und in den entsprechenden Gefässen systematisch bearbeitet. Zudem werden – wie oben bereits ausgeführt – vermehrt gemeinsame Einsätze durchgeführt, dies in Form von gemischten Bike-Patrouillen im Dreiländereck sowie gemeinsamen Schwerpunktaktionen im Grenzraum. Damit wird die Präsenz im Grenzraum erhöht und das koordinierte Vorgehen der Einsatzkräfte vor Ort gezielt gestärkt.

2.3 Fazit

Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für die Forderung, dass die grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit intensiviert und Velo- und E-Bike-Diebstähle effizienter bekämpft werden sollen. Er sieht ebenfalls grossen und dringenden Handlungsbedarf. Die Anliegen der Motion werden aufgenommen und die Bekämpfung der Velo- und E-Bike-Diebstähle sowohl auf operativer, präventiver als auch politischer Ebene verstärkt. Dabei setzt er bewusst auf eine gezielte Weiterentwicklung der bereits bestehenden und bewährten Strukturen sowie auf eine verstärkte Koordination

der beteiligten Akteure anstelle der Schaffung zusätzlicher, eigenständiger Organisationsstrukturen. Die Massnahmen reichen von einer verstärkten operativen Koordination und systematisierten Schwerpunktaktionen über den Ausbau der Prävention bis hin zu einer vertieften grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Prüfung innovativer neuer wissenschaftlich gestützter Ansätze. Der Regierungsrat nimmt die teilweise rechtlich unzulässige Motion gerne als Anzug entgegen und erstattet dem Grossen Rat über die weitere Entwicklung Bericht.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «grenzüberschreitende Polizeiarbeit und effizientere Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber